



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 565/3-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 -GE/1984
Datum:	18. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-21 Reichenberger

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom
H. Wasserbauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

Beilage

14. September 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 565/3-V/4/84

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND
18. Sep. 1984

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Der Verfassungsgerichtshof hat § 17 Abs. 2 lit.a des Finanzstrafgesetzes mit seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83-10, mit der Begründung aufgehoben, daß sich daraus ergibt, daß die Strafe des Verfalles in keinem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages steht. Der vorliegende Gesetzentwurf normiert nun ein Verhältnis von 1 : 10 zwischen dem strafbestimmenden Wertbetrag und der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage, ab deren Überschreitung kein Verfall mehr zulässig sein soll.

Dieses Verhältnis von 1 : 10 sollte in den Erläuterungen nach Auffassung des Verfassungsdienstes sachlich näher begründet werden, wobei darzutun wäre, weshalb innerhalb der genannten Relation liegende Verhältnisse noch als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Dabei könnte allenfalls auf vergleichbare Be-

- 2 -

stimmungen verwiesen werden, nach denen extra Strafen bis zum 10-fachen Ausmaß des Verkürzungsbetrages möglich sind. Im Entwurf der Erläuterungen findet sich nämlich keine Ausführung darüber, daß diese Relation nicht willkürlich gewählt wurde, sondern dem üblichen Standard des Finanzstrafrechtes entspricht.

Zu Art. II:

Entsprechend der üblichen legislatischen Praxis sollte die Inkrafttretensbestimmung wie folgt formuliert werden.: "Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1984 in Kraft."

14. September 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

